Kundmachung.

In dem fünften Absatze der Proclamation Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 1. November 1848 wurde die Affigirung von Placaten ohne hiezu eingeholter Bewilligung der k. k. Militär-Behörde unter sonstiger Stellung des dawider Handelnden vor das Militärgericht verboten, und sollten derlei Placate zum Aufruhr aufreizen, so verfällt der Thäter nach dem Absatze b des siebenten Punctes der erwähnten Proclamation der standrechtlichen Behandlung.

Ungeachtet dieses strengen Verbotes sind Fälle der dießfälligen Uebertretung vorgekommen, und ich sehe mich veranlaßt, das erwähnte Verbot dem gesammten Publikum zur strengsten Darnachachtung um so mehr ins Gedächtniß zurückzubringen, als ein dießfälliger Leichtsinn gleichwie jede böse Absicht eine unnachsichtliche Bestrafung nach der Strenge des Militärgesetzes zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Wien am 19. November 1848.

Von dem Vorstande der Central-Commission der k. k. Stadt-Commandantur.

Frank,
k. k. General-Major.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.